

Gemeinde Lyss  
Traktandum / Einzelgeschäft

Dauer:  
Sachbearbeiter:

**Grosser Gemeinderat**

Sitzung vom: 08.12.2025

### **GGR-Geschäfte**

2025-16405

577 210.22 Todesfall; Sicherungsmassnahmen; Erbschaftsliquidationen

F

### **Fondsreglement Kaltenrieder Rosmarie Johanna (Nr. 145); Genehmigung**

#### **Ausgangslage / Vorgeschichte**

Kaltenrieder Rosmarie Johanna, 23.05.1930 von Kerzers FR, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 15, Lyss mit Aufenthalt im Altersheim Lyss-Buswil, Hauptstrasse 40, Lyss ist am 27.05.2025 verstorben.

Am 18.07.2025 eröffnete die beauftragte Notarin Häsler Sandra der Gemeinde Lyss die öffentlich beurkundete letztwillige Verfügung vom 26.02.2016.

In dieser letztwilligen Verfügung hat die Erblasserin unter Art. 2 das folgende geregelt:

Erbeinsetzung

Für mein dereinstiges Nachlassvermögen setze ich die Einwohnergemeinde Lyss ein.

Die Gemeinde Lyss ist dabei berechtigt, das Nachlassvermögen für soziale Zwecke nach freiem Gutdünken zu verwenden.

Gemäss Steuerinventar liegt ein Nachlass von rund Fr. 2 Mio. vor bestehend aus Bankkonten, Wertschriften sowie einer Eigentumswohnung mit Einstellhallenplatz.

Die Erblasserin hat mit der letztwilligen Verfügung ihr Vermächtnis einem bestimmten Verwendungszweck zugeführt.

#### **Rechtliche Grundlagen**

Laut Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) liegt die Genehmigung von Reglementen im Zuständigkeitsbereich des GGR, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Gemäss Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern ist der GR bei der Verwendung der Stiftungsmittel grundsätzlich abschliessend zuständig.

Laut Kommentar Arn, et. AI, Vorbem. Zu Art. 70-79, N28 ist im Hinblick auf den Entscheid über Annahme oder Ausschlagung vorgängig eine Schätzung der mit einer Annahme verbundenen maximalen Kosten vorzunehmen. Übersteigen die aus der Errichtung einer unselbstständigen Stiftung für die Gemeinde resultierenden (Folge-)Kosten die Zuständigkeit des Gemeinderats, hat darüber das für die geschätzten Ausgaben zuständige Organ zu entscheiden.

Der GR Lyss hat an seiner Sitzung vom 15.09.2025 die Annahme der Erbschaft erklärt und legt mit diesem Geschäft dem GGR das Fondsreglement zur Genehmigung vor.

#### **Weiteres Vorgehen**

Für die Mittelverwendung aus dem Nachlass ist ein Fondsreglement einzusetzen, um eine möglichst effektive Nutzung im Sinne der verstorbenen Person zu ermöglichen. Die Wertgegenstände sind durch den Willensvollstrecker zu veräussern und der Reinerlös dem Fonds zuzuführen. Die Eigentumswohnung inkl. Einstellhallenplatz ist ebenfalls zu veräussern und die Mittel daraus werden dem Fonds zugeführt. Die Wertschriften werden im Finanzvermögen bilanziert. Die Erträge daraus werden jährlich dem Fondsreglement gutgeschrieben. Je nach Kursverlauf prüft der Gemeinderat in Zukunft eine Veräusserung zu Gunsten des Fondsvermögens.

#### **Beurteilung**

Aufgrund der übersichtlichen Situation und des grossen Vermögens sind keine Folgekosten zu erwarten, welche die Zuständigkeit des GR übersteigen werden. Für den mit dem Vermächtnis übertragene Verwendungszweck können Verwendungsmöglichkeiten gefunden werden.

Erwägungen



**Nobs Stefan, Gemeindepräsident, FDP:** Kaltenrieder Rosmarie Johanna ist am 27.05.2025 kurz nach ihrem 95. Geburtstag im Altersheim Lyss-Busswil verstorben. Sie hat über 20 Jahre in der Gemeinde Lyss gelebt. Leider hat die Gemeinde Lyss nicht gewusst, dass Kaltenrieder Rosmarie Johanna ihren Nachlass der Gemeinde hinterlässt. Gerne hätten Vertreter der Gemeinde sich bei ihr für diese Grosszügigkeit bedankt.

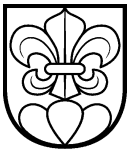
Der Redner möchte sich deshalb an dieser Stelle im Namen der Gemeinde Lyss und den EinwohnerInnen herzlich bei der Verstorbenen bedanken, dass sie der Gemeinde Lyss ihr ganzes Nachlassvermögen vermacht hat. Das Vermögen wird in ihrem Sinne für soziale Zwecke eingesetzt.

Damit das Nachlassvermögen im Sinne des letzten Willens von Kaltenrieder Rosmarie Johanna für soziale Zwecke eingesetzt werden kann, beantragt der GR dem GGR das entsprechende Reglement zu erlassen.

Die Mittel des Fonds dürfen ausschliesslich für soziale Zwecke innerhalb der Gemeinde Lyss eingesetzt werden. Es sollen insbesondere:

- a. Projekte und Angebote zur Förderung von Familien, Kindern, Jugendlichen und SeniorInnen,
- b. Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration und Unterstützung von benachteiligten oder bedürftigen Personen auf Ebene von Einzelpersonen oder Institutionen,
- c. Institutionen, Organisationen und Vereine, die in Lyss soziale Aufgaben erfüllen,
- d. Einzelunterstützungen in Härtefällen.

Das Nachlassvermögen darf nicht zur Finanzierung von ordentlichen Aufgaben, zu denen die Gemeinde Lyss verpflichtet ist, eingesetzt werden. Der Redner beantragt das Reglement zu genehmigen.



**Ratnasingam Nitharshini, SP:** Die Fraktion SP freut sich sehr darüber, dass mit diesem Geldbetrag gute und soziale Projekte in Lyss unterstützt werden. Die Fraktion SP möchte der verstorbenen Kaltenrieder Rosmarie Johanna einen grossen Dank aussprechen. Das ist nicht selbstverständlich. Zur Ehre von Kaltenrieder Rosmarie Johanna bittet die Rednerin alle um eine Schweigeminute.

**Pardini Oriana, Ratspräsidentin, SP:** Da dies in der Zuständigkeit der Ratspräsidentin liegt, bittet Pardini Oriana die Anwesenden aufzustehen und der Verstorbenen mit einer Schweigeminute zu gedenken.

**Beschluss** 37 : 0 Stimmen

**Der GGR genehmigt das Fondsreglement über das Nachlassvermögen von Rosmarie Johanna Kaltenrieder (Nr. 145) mit Inkraftsetzung per 01.01.2026 und ermächtigt den GR die Wohnung zum bestmöglichen Preis zu veräussern.**

**Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO).**

Beilagen

Fondsreglement Rosmarie Johanna Kaltenrieder